

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 12

Ausgabetag:

19. Jahrgang

26.09.2011

---

## Inhalt

## Seite

1. Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2012 / 2013 **2**
2. Tagesordnung der 14. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) am Mittwoch, dem 28.09.2011, 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln **4**
3. Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers **7**
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2011 vom 14.03.2011 **10**
5. Entgeltordnung der Volkshochschule Wesel • Hamminkeln • Schermbeck **13**

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2012 / 2013

Zu Beginn des Schuljahres 2012 / 2013 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum Beginn des 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollendet haben und keine Schule besuchen.

Kinder, die nach dem 30. September 2012 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2012 / 2013 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen.

Alle früher geborenen Kinder, die aus irgendeinem Grund bisher noch nicht eingeschult wurden, sind ebenfalls anzumelden. Die 2011 zurückgestellten Kinder sind erneut anzumelden.

Die Schulneulinge sind zu den nachfolgend aufgeführten Terminen anzumelden:

<b>Kath. Grundschule Dingden, Ludgerischule, Weberstraße 24</b>		
Dienstag,	18. Oktober 2011	08.00 -11.30 Uhr
Donnerstag,	20. Oktober 2011	09.00 - 11.00 Uhr
<b>Schulverbund der städt. Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln, Bislicher Straße 1 (Hauptstandort)</b>		
Donnerstag,	06. Oktober 2011	09.30 – 12.00 Uhr + 15.00 -18.00 Uhr
Freitag,	07. Oktober 2011	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag,	11. Oktober 2011	08.00 – 09.45 Uhr
<b>mit</b>		
<b>Teilstandort Ringenberg, Wolfsdeich 10</b>		
Mittwoch,	12. Oktober 2011	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag,	14. Oktober 2011	08.00 – 12.00 Uhr
<b>Gemeinschaftsgrundschule Loikum / Wertherbruch, Schulstraße 10</b>		
Mittwoch,	12. Oktober 2011	10.00 - 15.00 Uhr
<b>Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog, Vorthuyser Weg 17</b>		
Mittwoch,	12. Oktober 2011	08.30 – 12.00 Uhr + 14.00 -16.00 Uhr
<b>Hermann-Landwehr-Schule Brünen, Bergstraße 5</b>		
Donnerstag,	13. Oktober 2011	10.00 – 13.00 Uhr + 15.30 -17.00 Uhr

Zur Anmeldung sind die Eltern, Vormünder oder Pfleger verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei dem/r Schulleiter/in persönlich vorzunehmen. Zur Anmeldung soll das einzuschulende Kind vorgestellt werden.

Außerdem ist das Stammbuch der Familie vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen oder vorzeiti-

---

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

ge Einschulung von Kindern können bei dem/r zuständigen Schulleiter/in schriftlich gestellt werden.

Hamminkeln, 13.09.2011

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Schlierf

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Die 14. Sitzung des Rates der Stadt Hamminkeln (VIII. Wahlperiode) findet statt am

**Mittwoch, dem 28.09.2011, 16:00 Uhr**

im Ratssaal des Rathauses, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

### Tagesordnung

#### ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen
- d) Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

#### ÖFFENTLICHER TEIL

1. Einführung eines neuen Ratsmitgliedes;  
hier: Thomas Neu, Borggraf 1, 46499 Hamminkeln  
**- Vorlagen-Nr.: 2011/0108 -**
2. Neubesetzung von Ratsausschüssen und Benennung von  
Gremiumsmitgliedern in Drittorganisationen  
**- Vorlagen-Nr.: 2011/0109 -**
3. Bestellung einer allgemeinen Vertretung gemäß § 68 Abs. 1 GO NW  
**- Vorlagen-Nr.: 2011/0104 -**
4. Neubestellung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) gemäß §  
104 GO NW und Abberufung der bisherigen Leitung  
**- Vorlagen-Nr.: 2011/0136.1 -**
5. Bestellung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Ge-  
meinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)"  
**- Vorlagen-Nr.: 2011/0143 -**
6. Energieeffizienzmaßnahmen in der Straßenbeleuchtung; Genehmigung einer  
überplanmäßigen Auszahlung  
**- Vorlagen-Nr.: 2011/0112 -**
7. Wasserversorgungsverband Wittenhorst; Erträge aus Beteiligungen  
**- Vorlagen-Nr.: 2011/0114 -**

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

8. Musikschule Hamminkeln,  
hier: Förderung der Musikschule im Jahr 2011 und mittel- bis langfristige Sicherstellung des Musikschulangebotes  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0135** -
9. Benutzungs- und Gebührenordnung der städtischen Bücherei Hamminkeln  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0138** -
10. Bebauungsplan Nr. 14 "Brüner Straße" in Hamminkeln  
- Grundsatzberatung  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0117** -
11. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet an der Autobahn" in Hamminkeln  
- Aufstellungsbeschluss  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0118** -
12. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes BM 6 "Ortskern östlich der B 473" (ehemals B 473, jetzt L 602) in Dingden  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0133** -
13. Westtangente Hamminkeln  
- Beratung über die weitere Vorgehensweise  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0122** -
14. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0124** -
15. Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Halten von Geflügel in Dingden  
- Stellungnahme der Stadt  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0125** -
16. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
17. Mitteilungen und Anfragen

## NICHTÖFFENTLICHER TEIL

1. Wochenendhausgebiet Havelich  
hier: Behandlung einer Bürgerschaft  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0141** -

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

2. Gewährung einer Bürgschaft  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0144** -
3. Veräußerung von Baugrundstücken in Hamminkeln, Neuhardenbergstraße  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0126** -
4. Veräußerung eines bebauten Grundstücks in Dingden  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0128** -
5. Veräußerung eines Baugrundstücks in Dingden, Kiepenkerlstraße  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0142** -
6. Veräußerung von Gewerbeflächen in Hamminkeln  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0146** -
7. Landwirtschaftliche Pachtzinsen  
- **Vorlagen-Nr.: 2011/0134** -
8. Kenntnisnahme der Niederschrift der letzten Sitzung und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse
9. Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, den 14.09.2011

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Schlierf

<p style="text-align: center;"><b>BEKANNTMACHUNG DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK</b></p>
--

**über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009  
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

**I. Jahresabschluss zum 31.12.2009 des VHS-Zweckverbandes und die  
Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck am 14.03.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. den §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 723.804,50 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. den § 96(1) Satz 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 8.622,72 €. Die Ausgleichsrücklage wird zur Abdeckung des Fehlbetrages 2009 verwendet.
4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2009 gem. § 96 GO NRW und § 6 (f) der Satzung des VHS-Zweckverbandes uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.



## **II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009**

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des (GkG) und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2009 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 14.04.2011 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 19.07.2011, AZ 20-1/15 14 352/13 hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 14. September 2011

Ortlinghaus  
-Vorsitzender der Versammlung-

**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**
**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –  
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck  
für das Haushaltsjahr 2011 vom 14.03.2011**
**I. Haushaltssatzung 2011**

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 14.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.079.260,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.249.260,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.079.260,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.246.750,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.000,00 €

## 11

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	110.445,90 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	59.554,10 €
festgesetzt.	

### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	299.682,00 €
für Hamminkeln	59.883,00 €
für Schermbeck	33.935,00 €
	<u>393.500,00 €</u>

festgesetzt.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 1 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung **vom 27.07.2011, AZ.: 20-1/15 14 33/12** erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 14. September 2011

Ortlinghaus  
-Vorsitzender der Verbandsversammlung-

**BEKANNTMACHUNG  
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES  
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

**Entgeltordnung  
der Volkshochschule  
Wesel • Hamminkeln • Schermbeck**

Die Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck hat in ihrer Sitzung am 14.03.2011 nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule beschlossen:

**§ 1**

**Entgeltpflicht**

1. Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Ordnung erhoben.
2. Der Veranstaltungsteilnehmer hat sich vor Beginn der Veranstaltung anzumelden. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Anmeldung.
3. Das Entgelt ist bei der Anmeldung an den Anmeldestellen der Volkshochschule entweder durch Hinterlegung einer Abbuchungsermächtigung oder durch Barzahlung zu entrichten.  
Eine Ausnahme gilt bei Studienfahrten. Für diese wird in der Regel eine angemessene Anzahlung nach der Anmeldung durch den Reiseveranstalter erhoben. Die Restzahlung ist nach Aufforderung durch den Reiseveranstalter vor Reiseantritt zu zahlen.
4. Übersteigt das Entgelt für eine Veranstaltung (ausgenommen Studienfahrten) den Betrag von € 150,00, so können Ratenzahlungen gewährt werden.

**§ 2**

**Entgeltsätze**

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

- |    |                        |  |        |
|----|------------------------|--|--------|
| 1. | Vorträge, Diskussionen |  |        |
|    | a) Erwachsene          |  | € 4,00 |
|    | b) Jugendliche         |  | € 2,50 |

Bei besonderen Vorträgen kann im Einzelfall zur Deckung anfallender Kosten auch ein gesondert zu berechnendes Honorar fällig werden.

2. Arbeitskreise, Kurse, Seminare mit Ausnahme der unter 3 – 7 genannten bei einer Teilnehmerzahl von i. d. R. 10 Teilnehmenden je Unterrichtsstunde € 2,00
3. a) Entgelte für
- berufsqualifizierende und abschlussbezogene Angebote
  - EDV-Kurse
  - Spezielle Angebote der Gesundheitsvorsorge
  - Kleingruppenunterricht
  - Wochenendseminare
- werden entsprechend den tatsächlich anfallenden Kosten (Honorare, Fahrtkosten, Raumnutzung, Medieneinsatz etc.) festgesetzt. Das Mindestentgelt je Unterrichtsstunde beträgt € 3,00
- b) Besonders kostenträchtige Lehrveranstaltungen werden unter Beachtung einer breiten Zugangsmöglichkeit auf der Grundlage einer Mindestteilnehmerzahl so berechnet, dass das Entgelt mindestens kostendeckend ist.
4. Zur Sicherung der Kostendeckung werden die unter 3. genannten Veranstaltungen von der Möglichkeit einer Entgeltermäßigung ausgenommen.
- Zur Vermeidung unbilliger Härte kann im konkreten Einzelfall eine Regelung durch die VHS-Leitung getroffen werden.
5. Lehrgänge zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse (Hauptschulabschluss / Mittlerer Schulabschluss) entgeltfrei
6. Veranstaltungen zur politischen Bildung je Unterrichtsstunde € 1,00
7. Das Entgelt für die Teilnahme an Prüfungen (ausgenommen schulabschlussbezogene Prüfungen) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
8. Das Entgelt für Studienfahrten wird auf der Grundlage des der Volkshochschule vom Reiseveranstalter bzw. vom Transportunternehmer in Rechnung gestellten Reisepreises und der für jede Fahrt festgelegten Mindestteilnehmerzahl berechnet. Zusätzlich wird für jede teilnehmende Person ein Verwaltungskostenanteil erhoben. Dieser beträgt:
- bei einer Reisedauer von einem Tag pro Person: € 8,00

für jeden weiteren Tag pro Person:

€ 5,00

### § 3

#### **Entgeltermäßigung / Entgeltbefreiung**

1. Die Teilnahme an Kursen zum Erwerb schulischer Abschlüsse ist entgeltfrei.
2. Die Entgelte für Arbeitskreise, Kurse und Seminare ermäßigen sich je Unterrichtsstunde gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises um:
  - a. 50 % für Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)
  - b. 50 % für Empfänger von Arbeitslosengeld I nach dem SGB III
  - c. 50 % für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und vergleichbarer Leistungen
3. Keine Entgeltbefreiung bzw. -ermäßigung wird bei Teilnahme an Lehrveranstaltungen gewährt, deren Kostenaufwand über die üblichen Grundkosten (§ 2.3) hinausgeht, sowie bei Exkursionen, Studienfahrten und Vorträgen.
4. Ein Kostenersatz für Arbeitsmaterialien oder sonstige Nebenkosten wird in keinem Fall gewährt.
5. Im Einzelfall können die Entgelte zur Vermeidung unbilliger Härten über die unter (2) genannten Befreiungstatbestände hinaus ganz oder teilweise durch die VHS-Leitung erlassen werden. Ausgenommen davon sind sowie Exkursionen, Studienfahrten und Vorträge.
6. Der Direktor / die Direktorin der Volkshochschule kann anordnen, dass Veranstaltungen im Einzelfall ganz oder teilweise entgeltfrei bleiben, sofern sie im besonderen öffentlichen Interesse liegen oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kostenfrei gestellt sind.

### § 4

#### **Rücktritt von Veranstaltungen**

1. Ein Rücktritt von der Teilnahme an Veranstaltungen kann nur an der VHS-Anmeldestelle unter Beachtung der unter § 5 genannten Fristen erfolgen.
2. Nur bei fristgerechtem Rücktritt entfällt die Entgeltspflicht. Näheres regelt § 5 dieser Entgeltordnung.

### **Entgelterstattung**

1. Muss eine Veranstaltung von der Volkshochschule abgesagt werden, so entfällt die Entgelpflicht. Bereits gezahlte Entgelte werden gegen Rückgabe der Teilnehmerkarte erstattet bzw. erteilte Abbuchungsermächtigungen erlöschen.
2. Keine Erstattung von Entgelten erfolgt, wenn ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat, an einer Veranstaltung nicht teilnimmt und er / sie seinen / ihren Rücktritt nicht fristgerecht gemäß § 5.3 gegenüber der VHS-Anmeldestelle erklärt hat.
3. a) Eine Entgelterstattung erfolgt nur bei fristgerechtem Rücktritt.  

Die Rücktrittsfristen sind

  - bei Kompakt- und Wochenendseminaren mindestens sieben Werktage
  - bei Bildungsurlaubsseminaren mindestens drei Wochen
  - bei Exkursionen mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- b) Bei allen anderen Kursveranstaltungen muss der fristgerechte Rücktritt spätestens bis zum Beginn des zweiten Kurstages erfolgen.
- c) Für einzelne Veranstaltungen kann im Studienplan in Abweichung von den vorgenannten Fristen eine besondere Rücktrittsfrist genannt sein.
4. Bei Unterschreitung der und 3 a) genannten Rücktrittsfristen kann in der Regel eine Entgelterstattung nur erfolgen, wenn durch den Rücktritt die Mindestteilnehmerzahl des Kurses nicht unterschritten wird, weil ein Ersatzteilnehmer benannt und somit die Durchführung der Veranstaltung nicht gefährdet wird.
5. Bei Rücktritt von einer von der Volkshochschule vermittelten Studienfahrt gelten die Teilnahmebedingungen des beauftragten Reiseveranstalters.
6. Eine Verrechnung von Entgelten mit Entgelten für andere Veranstaltungen ist ausgeschlossen.

### **Inkrafttreten der Entgeltordnung**

Diese Fassung der Entgeltordnung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Entgeltordnung vom 01.01.2004 außer Kraft.